

STATUTEN des Vereins „PCs für alle“

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit

1. Der Verein führt den Namen „**PCs für alle**“
2. Er hat seinen Sitz in Wien und ist überwiegend in Österreich, sowie international tätig.
3. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 BAO.

§ 2. Zweck

Der nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein will erreichen, dass möglichst vielen Personen die technischen Mittel zur Verfügung stehen, um digital zu arbeiten, digitalem Unterricht zu folgen, Zugriff auf digital vorhandene Daten zu haben und um generell an der modernen Informationsgesellschaft teilnehmen zu können.

Insbesondere sollen materiell benachteiligte Kinder und Jugendliche unterstützt werden.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten Mittel erreicht werden.
2.
 - a. Übernahme von funktionstüchtigen Gebrauchtgeräten von Firmen, Organisationen und Privaten zwecks Weitergabe an bedürftige Personen, soziale Einrichtungen oder Organisationen unter besonderer Berücksichtigung von datenschutzrechtlichen Erfordernissen, zB Löschung von Altdaten.
 - b. Aufbereitung der erhaltenen Geräte, um für die EmpfängerInnen brauchbar zu sein.
 - c. Anschaffung von Hardware, insbesondere Mini-PCs (z.B. Raspberry PI) und Kleinteile-Zubehör, die zu Eigenkosten weitergegeben werden.
 - d. Weitergabe der Geräte an bedürftige Personen, soziale Einrichtungen und Organisationen.

- e. Kooperationen und Erfahrungsaustausch mit Personen, nationalen und internationalen Institutionen, Initiativen und Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen.
 - f. Schulung der EmpfängerInnen im Umgang mit den Geräten und Ausbildung von Helfern für die Aufbereitung und die Datenlöschung.
 - g. Herausgabe von Publikationen
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Öffentliche Förderungen und private Sponsoren
 - c. Erträge aus der Abhaltung allgemeinbildender, der direkten Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes dienenden Veranstaltungen, wie zB Vorträge und Filmvorführungen
 - d. Erträge aus anderen Unternehmungen des Vereins im Zusammenhang mit dem Vereinszweck
 - e. Spenden, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - f. Zuwendungen aus Projektkooperationen mit öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie Unternehmen
 - g. Ein- und Verkauf von Waren, wie z.B. T-Shirts, Aufkleber, Bücher etc. soweit es sich um Identifikationsmaterialien oder Mittel zur Verbreitung der Vereinsideen handelt.
 - h. Verkauf von EDV Equipment, welches speziell für die Bedürfnisse der Begünstigten entwickelt oder angepasst wurde.
 - i. Einnahmen aus der Verwertung von Eigenrechten
4. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnausschüttungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den allenfalls einbezahlten Kapitalanteil erhalten. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitglieder und UnterstützerInnen

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
4. UnterstützerInnen sind Personen, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines vom Vorstand festgelegten Beitrags und/oder Spenden unterstützen, sowie gegebenenfalls durch sonstige Aktivitäten fördern. Sie sind keine Mitglieder im Sinne des Vereinsgesetzes.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können physische Personen sowie juristische Personen werden, die den Mitgliedsbeitrag entrichten.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit, ohne Angabe von Gründen erfolgen. Der Austritt muss dem Verein schriftlich / per Email bekanntgegeben werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verstöße gegen den Zweck des Vereines (§ 2), wegen unehrenhaften Verhaltens oder wegen Unvereinbarkeit verfügt werden.

4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Mitgliedsversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung bereits fälliger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen und Informationsveranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, auf Anfrage über die Entwicklung des Vereins informiert zu werden.
3. Die Mitglieder sind angehalten, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

1. Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 12), die RechnungsprüferInnen (§ 13), und das Schiedsgericht (§ 14).
2. Sämtliche in den Vereinsorganen tätigen Personen sind in dieser Funktion unentgeltlich für den Verein tätig.
3. Mitglieder von Organen des Vereins (mit Ausnahme des Abschlussprüfers) müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
4. Der Vorstand kann Personen zur Geschäftsführung bestellen und in ein ordentliches Dienstverhältnis übernehmen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden entweder auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 5/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen. Sie ist innerhalb von zehn Wochen ab dem Antrag abzuhalten.
3. Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich / per Email einzuladen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dies vier Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Über die Änderung der Statuten, Errichtung einer Stiftung, Errichtung von Zweigvereinen und Auflösung des Vereines kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn diese als Tagesordnungspunkte aus der Einladung zur Mitgliederversammlung ersichtlich sind.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich / per Email eintreffen.
6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen und alle Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen / per Email Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes Mitglied kann höchstens eine Stimme übertragen bekommen. Jedes Mitglied kann höchstens einmal innerhalb von zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen seine Stimme übertragen.
7. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer VertreterInnen) beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die

Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder enthoben werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen; solche, mit denen der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorstands-Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung ihr/sein/e StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt ein vom Vorstandsvorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied den Vorsitz. Falls dies nicht möglich ist, übernimmt das an Jahren älteste und anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
10. Ist eine Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der Mitglieder am selben Ort nicht möglich, kann sie auch per Videokonferenz oder mittels Umlaufbeschluss per Email abgehalten werden.

§ 10. Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Genehmigung des vom Vorstand erstellten Mehrjahresprogramms
2. Genehmigung des vom Vorstand erstellten Jahresvoranschlags
3. Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorstands sowie des Rechnungsabschlusses
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahl und Abberufung (auch einzelner Mitglieder) des Vorstandes
6. Bestellung der RechnungsprüferInnen.
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
8. Entscheidungen über Berufungen gegen den Ausschluss eines Mitglieds
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen insbesondere über strategische Belange des Vereins

10. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Empfehlungen an alle Organe des Vereines abzugeben. Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, sie sind grundsätzlich keine Beschlussvoraussetzung für andere Organe des Vereines
11. Statutenänderungen
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11. Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereines im Sinn des § 5 Abs. 1 VerG.
2. Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/-n des Vorstandes vertreten, in dessen/deren Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes.
3. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens aber neun Mitgliedern.
4. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
5. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
6. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von dem/der StellvertreterIn schriftlich, per Email oder mündlich einberufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
9. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied, so ferne von der/dem Vorsitzenden keine andere Person zur Stellvertretung genannt wurde.
10. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und durch Rücktritt.
11. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit entheben.

12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich / per Email ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.
13. Ist eine Vorstandssitzung mit physischer Anwesenheit der Vorstandsmitglieder am selben Ort nicht möglich, kann sie per Videokonferenz oder mittels Umlaufbeschluss per Email abgehalten werden.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

In den Wirkungsbereich des Vorstands fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere kommen ihm die Vertretung des Vereins, gegenüber Behörden und dritten Personen und die Leitung des Büros zu. Er ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines verantwortlich.
2. Die Wahl der/des Vorsitzenden und des Kassiers
3. Die Erarbeitung von langfristigen Zielen, Grundsätzen und Strategien des Vereines.
4. Die Genehmigung von nicht budgetierten Ausgaben, die in der Jahressumme den Betrag von Euro 100.000, - übersteigen
5. Die Genehmigung der Rücklagenpolitik
6. Die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand
7. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
8. Der Vorstand kann bei Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen, wenn dieses das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder sich vereinschädigend verhalten hat oder seiner Beitragsverpflichtung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist.
9. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
10. Die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung

11. Es können auch schriftliche Umlaufbeschlüsse gefasst werden, falls nicht von einem Mitglied eine mündliche Diskussion verlangt wird. Details regelt die Geschäftsordnung des Vorstands, die sich der Vorstand selbst gibt
12. Erstellung und Umsetzung des Mehrjahresprogramms
13. Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
14. Verwaltung des Vereinsvermögens
15. Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit
16. Aufnahme von Dienstnehmern und Beendigung der Dienstverhältnisse
17. Aufnahme und Abberufung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates
18. Vorschlag des Mitgliedsbeitrags zur Beschlussfassung durch den Vorstand
19. Erstellung von Vorschlägen an den Vorstand für die von diesem zu beschließende Geschäftsordnungen.

§ 13. Der/die RechnungsprüferIn

1. Die beiden RechnungsprüferInnen haben die Verpflichtungen gemäß § 22 VerG. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre bestellt und so rechtzeitig beauftragt, dass sie in der Lage sind, ihren gesetzlichen Verpflichtungen (§ 22 VerG) nachzukommen.
2. Die RechnungsprüferInnen haben der Mitgliederversammlung sowie dem Vorstand über das Ergebnis ihrer Prüfung durch Vorlage eines Berichts zu berichten.

§ 14. Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen ab Antrag dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden Schiedsrichter wählen

den/die Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Können sich die Streitparteien nicht einigen, ersucht der/die Vorsitzende des Vorstandes ein Leitungsorgan einer anderen unabhängigen gemeinnützigen Organisation, einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu benennen. Näheres kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt werden.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15. Rechnungsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Vereines erstreckt sich vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres.

§ 16. Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.
2. Die Mitgliederversammlung hat einen Liquidator zu bestellen, über die Liquidation zu beschließen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vermögen zu übertragen ist.
3. Der Vorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
4. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 Z 3 lit d EStG zu verwenden.